

Unterlassungsanspruch

Korrespondenzpflicht per Kadi

Ob Versicherer verpflichtet sind, mit Maklern zu korrespondieren, zählt zu den umstrittensten Fragen des Maklerrechts. Nunmehr hat das Landgericht Potsdam entschieden, dass der Korrespondenzmakler seine Berücksichtigung sogar im einstweiligen Rechtsschutz durchsetzen kann.

In dem Streitfall hatte der Versicherer trotz Vorlage einer auf den Makler lautenden Vollmacht ausschließlich mit dem Versicherungsnehmer direkt korrespondiert. Im Briefkopf der Anschreiben an den Versicherungsnehmer nannte der Versicherer dabei unter der Rubrik „Es betreut Sie:“ einen Generalvertreter seiner Ausschließlichkeitsorganisation. Der Makler hatte den Versicherer in seinem Schreiben, mit dem er die Vollmacht vorgelegt hatte, ausdrücklich gebeten, sein Unternehmen mit sofortiger Wirkung als Korrespondenzmakler festzuhalten, ihm alle aktuellen Vertragsunterlagen zur Verfügung zu stellen und den künftigen Schriftwechsel bezogen auf die Betreuerkopie ausschließlich über ihn zu führen. Die beigelegten Maklervollmachten sahen unter anderem vor, dass der Makler den Versicherungsnehmer uneingeschränkt aktiv und passiv gegenüber dem Versicherer vertritt, und zwar einschließlich der Abgabe und Entgegennahme aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen und -anzeigen.

Mit Anwaltsschreiben mahnte der Makler den Versicherer ab, die angezeigte Korrespondenzmaklerbestellung zu miss-

achten. Zugleich beanstandete er das Verhalten des Versicherers, in dessen Anschreiben an Versicherungsnehmer einen seiner Generalvertreter zu benennen. Ferner monierte der Makler, dass der Versicherer die Maklerkunden direkt angeschrieben habe. Darin sah er eine unlautere Behinderung. Unter Fristsetzung forderte der Makler den Versicherer zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Nachdem der Versicherer hierauf nicht reagiert hatte, erließ das Landgericht auf Antrag des Maklers eine einstweilige Verfügung. Mit dieser wurde es dem Versicherer untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken in jeglicher Korrespondenz mit Versicherungsnehmern, die mit dem Makler einen Maklervertrag geschlossen hatten und bei denen sich der Makler gegenüber dem Versicherer zum Korrespondenzmakler bestellt hatte, eigene Betreuer zu benennen, insbesondere im Briefkopf unter der Zeile „Es betreut Sie:“ andere Betreuer als den Makler aufzuführen. Ferner wurde dem Versicherer untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken direkte Korrespondenz mit Versicherungsnehmern, die einen Maklervertrag mit dem Makler

geschlossen haben und hinsichtlich derer sich der Makler gegenüber dem Versicherer zum Korrespondenzmakler bestellt hat, zu führen, statt diese Schreiben c/o an den Makler zu versenden.

Die Versicherungsgesellschaft legte Widerspruch ein. Ihr sei eine Zusammenarbeit mit dem Makler insbesondere deshalb unzumutbar, weil der Makler unerlaubt und zum Nachteil des Versicherers mit einem früheren Generalvertreter zusammengewirkt habe. Er habe nämlich

IN KÜRZE

- Wegen eines Betreuungshinweises des Versicherers auf einen Generalagenten in der Korrespondenz mit dem Kunden kann der Makler vom Versicherer Unterlassung verlangen.
- Dem Makler steht ein Unterlassungsanspruch gegen den Versicherer zu, wenn dieser nach Vollmachtsanzeige direkt mit dem Kunden korrespondiert.
- Die Unterlassungsansprüche können im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchgesetzt werden.

Foto: © Jurii Sokolov - Fotolia.com

Versicherungsnehmerdaten erhalten und in unlauterer Art und Weise zur Abwerbung der Kunden eingesetzt.

Tatbestand der gezielten Behinderung

Der Widerspruch blieb erfolglos. Weise ein Versicherer in der Kundenkorrespondenz auf einen Vertreter seiner eigenen Organisation hin, nachdem ein Makler sich unter Vorlage einer auf ihn lautenden Vollmacht des Kunden auf den Versicherungsvertrag legitimiert habe, verstoße dies gegen die §§ 4 Nr. 10 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 UWG, urteilte das Landgericht. Demzufolge stehe dem Makler gegen den Versicherer ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch nach § 3 Absatz 1, 8 Absatz 1 UWG zu. Das Verhalten des Versicherers erfülle den Tatbestand einer gezielten Behinderung. Als solche sei eine Maßnahme anzusehen, die bei objektiver Würdigung aller Umstände in erster Linie nicht auf die Förderung der eigenen wettbewerblichen Entfaltung gerichtet sei, sondern die vielmehr dazu diene, den Mitbewerber in seinen wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten zu beeinträchtigen.

Eine gezielte Behinderung liege vor, wenn der Kunde irreführt oder sein Irrtum ausgenutzt werde. Dies sei der Fall, wenn der Kunde in den Anschreiben des Versicherers auf einen Generalvertreter hingewiesen werde, nachdem sich bereits ein Makler unter Vorlage einer Vollmacht auf den Vertrag legitimiert habe. Zwar könne es dem Versicherer nicht verboten werden, im Wettbewerb Dienstleistung seines eigenen Vertriebssystems anzubieten. Er dürfe dies aber nicht in einer Weise tun, dass der Kunde darüber irreführt werde, dass die genannte Person nicht der Makler sei, und darüber hinaus im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses neue Angebote unterbreite würden, obwohl der Kunde durch die Beauftragung des Maklers zu erkennen gegeben habe, dass er die Verwaltung des bestehenden Vertrages und die Prüfung

neuer Angebote hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Geeignetheit grundsätzlich durch einen Makler durchführen lassen wolle. Der Betreuungshinweis des Versicherers verstoße daher unter dem Gesichtspunkt der Irreführung gegen § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 UWG, weil dem Kunden ein falscher Ansprechpartner vorgespiegelt werde und es dadurch zum Irrtum über die Betreuung des Versicherers verstoße. Der Gesichtspunkt der Irreführung gegen § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 UWG, weil dem Kunden ein falscher Ansprechpartner vorgespiegelt werde und es dadurch zum Irrtum über die Betreuung des Versicherers verstoße daher unter dem Gesichtspunkt der Irreführung gegen § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 UWG, weil dem Kunden ein falscher Ansprechpartner vorgespiegelt werde und es dadurch zum Irrtum über die Betreuung des Versicherers verstoße.

Respekt vor der Entscheidung des Kunden obligatorisch

Grundsätzlich habe ein Versicherer eine ihm angezeigte Maklertätigkeit zu akzeptieren. Mit der eingereichten Vollmacht sei er zur Zusammenarbeit und Korrespondenz mit dem Makler verpflichtet, dies gelte auch für bereits bestehende Versicherungen. Denn der Versicherer sei gegenüber dem Versicherungsnehmer grundsätzlich verpflichtet, dessen Entscheidung zu respektieren, sich einen (neuen) treuhänderischen Sachwalter für seine Versicherungsangelegenheiten gesucht zu haben. Daraus resultiere auch die weitergehende Pflicht, mit dem neuen Makler wie mit dem Erstvermittler zusammenzuarbeiten, wenn nicht wichtige Gründe in der Person des Maklers eine Zusammenarbeit unzumutbar machten. Voraussetzung sei, dass der Makler, ermächtigt durch die von ihm vorgelegte Vollmacht, ausdrücklich darum bitte, dass jedweder „zukünftiger Schriftwechsel“ über ihn zu führen sei.

Makler und Versicherer seien in einer schuldrechtlichen Sonderbeziehung auch dann miteinander verbunden, wenn sich der Makler auf eine bestehende Versicherung legitimiere. Die vertraglichen Ver-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

pfl Pflichten seien sofort zu erfüllen. Dem Versicherer sei es ohne großen (Verwaltungs-)Aufwand möglich und daher zumutbar, umgehend nach Vollmachtsanzeige ohne Umstellungsfrist dafür Sorge zu tragen, die Korrespondenz entsprechend der Empfangsvollmacht des Maklers direkt mit diesem zu führen. Mit der bloßen und nicht bewiesenen Behauptung, der Makler habe Kunden in unerlaubtem Zusammenwirken mit einem ehemaligen Generalvertreter abgeworben, könne der Versicherer einen wichtigen Grund nicht darlegen, der ihm eine Zusammenarbeit mit dem Makler unzumutbar mache.

Das Verhalten des Versicherers beeinträchtigt das berechtigte Interesse des Maklers, über die Versicherungsbelange seines Kunden informiert zu werden. Zugleich verbessere der Versicherer seine Position für den Vertrieb seiner eigenen Produkte und verstoße durch dieses Verhalten gegen § 4 Nr. 1 UWG beziehungsweise 5 Absatz 1 Nr. 3 UWG. Dem Makler stehe ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch aus § 8 Absatz 1 UWG daher zu, wenn der Versicherer das ihm unter Vollmachtsvorlage angezeigte Korrespondenzmaklerverhältnis missachte und direkt mit den Kunden korrespondiere. ■

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

